

Zürich, den 20. August 1981

An die
Zivil- und Strafkammern des Obergerichtes
und die diesem angegliederten Gerichte

V.-K.Nr. 1021 (Z).

Aktenzustellung an Anwälte in der Stadt Zürich

Wie eine Umfrage bei den Kammern des Obergerichtes und den angegliederten Gerichten ergeben hat, werden Aktenhängiger Prozesse den in der Stadt Zürich praktizierenden Rechtsanwälten nur ausnahmsweise per Post zur Einsicht zugestellt. In aller Regel muss der Anwalt die Akten auf der Gerichtskanzlei abholen lassen. Ausnahmen werden von einigen Gerichten insbesondere dann gemacht, wenn es sich um Akten geringen Umfangs handelt, die in einem Briefumschlag Platz finden.

Für die Verwaltungskommission besteht kein Anlass, in die bei den einzelnen Kammern und Gerichten hinsichtlich der Aktenzustellung bestehenden Gepflogenheiten, die sich bewährt haben, einzugreifen. Insbesondere rechtfertigt es sich nicht, den Gerichten vorzuschreiben, Aktenzustellungen an Anwälte in der Stadt Zürich in allen Fällen durch die Post vorzunehmen, weil den Kanzleien durch die Verpackung und Versendung der Akten eine beträchtliche Mehrarbeit erwachsen würde. Zudem ergäbe sich ein vermehrtes Risiko einer Beschädigung von Akten.

Im Auftrage der Verwaltungskommission
des Obergerichtes
Der Stellvertreter
des Obergerichtsschreibers:

Kopie an:
Verein Zürcherischer
Rechtsanwälte, Tal-
str. 20, 8001 Zürich

W. Müller